

Beteiligungskodex des Odenwaldkreises

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	2
1. Präambel.....	3
2. Erklärung über die Umsetzung des Kodex.....	4
A. Aufsichtsgremium	4
1. Zusammensetzung.....	4
2. Aufgaben und Zuständigkeiten:.....	5
3. Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorsitzenden Aufsichtsgremiums	5
4. Interessenkonflikt	5
5. Vergütung	6
B. Geschäftsleitung	6
1. Zusammensetzung.....	6
2. Aufgaben und Zuständigkeiten.....	7
3. Interessenkonflikt	7
4. Vergütung	8
5. Führung.....	8
6. Rechnungslegung und Abschlussprüfung	9
3. In-Kraft-Treten.....	9

1. Präambel

Der Odenwaldkreis will eine weitere Verbesserung der Unternehmensleitung, Unternehmenssteuerung und Transparenz in seinen Beteiligungen erreichen. Zur Erreichung dieser Ziele ist eine verantwortungsvolle Unternehmensführung erforderlich. Der Beteiligungskodex des Odenwaldkreises in Form dieser Richtlinie als Public Corporate Governance setzt die erforderliche Grundlage.

Im vorliegenden Kodex steht die besondere Verantwortung kommunaler Unternehmen für ihre Bürgerinnen und Bürger bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Daseinsvorsorge im Fokus. Er trägt den besonderen gesetzlichen Anforderungen an die kommunale Wirtschaft Rechnung und unterscheidet sich somit vom Deutschen Corporate Governance Kodex, der insbesondere eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung fördern will und das Vertrauen der Anleger im Blick hat.

Unter dem Begriff Public Corporate Governance wird eine Balance zwischen wirtschaftlich unternehmerischen Erfolg und den kommunalen, am Gemeinwohl orientierten Zielen bei der Unternehmensführung angestrebt. Die Pflicht zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sowie der gestiegenen Anforderungen und Aufsichtspflichten der Aufsichtsgremien wird besondere Beachtung auferlegt.

Mit dem Ziel der positiven Beeinflussung der Unternehmensführung will dieser Kodex Transparenz, Risikobewusstsein und Kontrolle komplexer wirtschaftlicher Zusammenhänge und Abhängigkeiten fördern.

Als weiteres Ziel wird die Steigerung von Transparenz und Vertrauen der Öffentlichkeit in Entscheidungen von Politik, Verwaltung und Beteiligungsunternehmen verfolgt.

Geltungsbereich

Als Beteiligung im Sinne des Beteiligungskodex des Odenwaldkreises werden neben Personen- und Kapitalgesellschaften, wie GmbH & Co. KG bzw. GmbH auch die Eigenbetriebe und Zweckverbände gesehen. Diese Definition ist unabhängig von der juristischen Definition einer Beteiligung.

Dieser Kodex soll als verbindliche Grundlage für alle Beteiligungen, an denen der Odenwaldkreis unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 % der Anteile hält, Anwendung finden.

Den Unternehmen, an denen der Odenwaldkreis unmittelbar oder mittelbar zu 50 % oder weniger beteiligt ist, wird die Anwendung dieses Kodex empfohlen.

Auf die Wiedergabe von Regelungen, die als geltendes Recht ohnehin zu beachten sind, wird in diesem Kodex verzichtet. Die Beteiligungsrichtlinie des Odenwaldkreises bleibt hiervon unberührt.

Der Kodex findet keine Anwendung, soweit ihm geltendes Recht entgegensteht.

2. Erklärung über die Umsetzung des Kodex

Die Erklärung über die Umsetzung des Beteiligungskodex des Odenwaldkreises soll Auskunft hinsichtlich des Standes der Implementierung der Regelungen dieser Richtlinie in den Beteiligungen des Odenwaldkreises geben.

Empfehlungen des Kodex sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Beteiligungen können hiervon abweichen, sind aber dann verpflichtet, dies jährlich offenzulegen und die Abweichungen zu begründen („comply or explain“). Dies ermöglicht den Beteiligungen die Berücksichtigung branchen- und unternehmensspezifischer Bedürfnisse. Eine begründete Abweichung von einer Kodex-Empfehlung kann im Interesse einer guten Unternehmensführung liegen.

Das Beteiligungsmanagement wird die Erklärungen aller Beteiligungen, die ihm im Rahmen der jährlichen Berichterstattung für den Beteiligungsbericht von den Unternehmen zu überlassen sind, auswerten und in komprimierter Form im Beteiligungsbericht veröffentlichen, soweit diese nicht im Unternehmensinteresse geheimhaltungsbedürftig sind.

Ferner enthält der Kodex Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann; hierfür werden Begriffe wie „sollte“ oder „kann“ verwendet.

A. Aufsichtsgremium

Als Aufsichtsgremium gelten im Sinne dieses Kodex: Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Betriebskommission und Verbandsversammlung.

Soweit die Beteiligung kein Aufsichtsgremium hat, ist der Abschnitt A der Erklärung nicht relevant.

1. Zusammensetzung

- a. Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums sollen über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen bzw. durch Schulungen vertiefen.
- b. Dem Aufsichtsgremium sollen keine ehemaligen Mitarbeiter der Geschäftsleitung angehören.
- c. Maximal 5 Mandate in Aufsichtsgremien unmittelbarer bzw. mittelbarer Beteiligungen des Odenwaldkreises sollen von einem Mitglied wahrgenommen werden. Dies gilt nicht für den Landrat und den 1. Beigeordneten.

2. Aufgaben und Zuständigkeiten:

2.1 Das Aufsichtsgremium soll:

- a. sich eine Geschäftsordnung geben,
- b. der Geschäftsleitung eine Geschäftsordnung geben,
- c. sich Geschäfte, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich verändern, vorbehalten. Der Zuständigkeitskatalog soll in der Geschäftsordnung der Geschäftsleitung festgelegt werden,
- d. die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsleitung eindeutig festlegen,
- e. im Rahmen seiner Überwachungsfunktion darauf achten, dass die operativen Ziele, die das Unternehmen verfolgt, nicht den strategischen Zielen des Odenwaldkreises entgegenstehen,
- f. sich aktiv im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten für die Umsetzung des Kodex einsetzen.

2.2 Falls ein Mitglied des Aufsichtsgremiums an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Aufsichtsgremiums vermerkt werden.

3. Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums

Der/Die Aufsichtsgremiumsvorsitzende soll:

- a. mit der Geschäftsleitung und dem Beteiligungsmanagement regelmäßig Kontakt halten und die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement unter Berücksichtigung der Wirtschaftsstrategie beraten,
- b. unverzüglich durch die Geschäftsleitung über wichtige Ereignisse informiert werden und ggf. eine außerordentliche Aufsichtsgremiumssitzung einberufen,
- c. dessen Mitglieder auf Ihre Verschwiegenheitsverpflichtung und deren Einhaltung hinweisen,
- d. dafür Sorge tragen, dass es für die im Aufsichtsgremium beschlossenen und noch nicht durchgeführten Maßnahmen einmal jährlich einen Bericht zum Stand der Umsetzung gibt,
- e. bei einem Wechsel des Aufsichtsgremiums das neue Gremium über gefasste und noch nicht durchgeführte Beschlüsse informieren.

4. Interessenkonflikt

4.1 Vertreter des Odenwaldkreises sollen bei ihren Entscheidungen, soweit sie nicht sowieso weisungsgebunden sind, die Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses des Odenwaldkreises einbeziehen.

4.2 Aufsichtsgremiumsmitglieder sollen:

- a. keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern ausüben,
- b. Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem/der Vorsitzenden sowie den anderen Mitgliedern des Aufsichtsgremiums offen legen. Der/die Vorsitzende informiert bei Vorliegen eines Interessenkonflikts das Aufsichtsgremium,
- c. in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Beteiligung oder deren Geschäftsleitung stehen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt bedeutet.

4.3 Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsgremiumsmitgliedes sollen zur Beendigung des Mandats führen.

4.4 Das Aufsichtsgremium soll in seinem Bericht an die Anteilseignerversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte informieren.

4.5 Berater- und sonstige Dienstleistungsverträge eines Mitglieds oder ihm/ihr nahestehender Personen oder Unternehmen außerhalb der Kreisverwaltung mit der Beteiligung bzw. einem verbundenen Unternehmen sollen nicht abgeschlossen oder fortgesetzt werden. Über Ausnahmen soll das Aufsichtsgremium entscheiden.

5. Vergütung

Die Vergütung der Aufsichtsgremiumsmitglieder soll individualisiert im Jahresabschluss und Beteiligungsbericht ausgewiesen werden. Etwaige Abführungspflichten gemäß §§ 52 Abs. 1 HKO, 125 Abs. 1 Satz 7 HGO i. V. m. § 2 Hessische Nebentätigkeitsverordnung sind von den entsandten Mitgliedern zu beachten.

B. Geschäftsleitung

Sofern in der Beteiligung kein Aufsichtsgremium eingerichtet ist, nimmt die Gesellschafterversammlung die Aufgaben und Funktionen des Aufsichtsgremiums in Bezug auf die Geschäftsleitung wahr.

1. Zusammensetzung

- a. Die Erstbestellung soll auf 3 Jahre beschränkt sein.
- b. Bei einer neu abzuschließenden Verlängerung der Amtszeit von Geschäftsleitungsmitgliedern soll diese jeweils nur für höchstens 5 Jahre erfolgen.
- c. Die Verlängerung sollte frühestens ein Jahr sowie spätestens 8 Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgen.
- d. Neuabschlüsse und Verlängerungen von Anstellungsverträgen mit Geschäftsleitungsmitgliedern sollen nur erfolgen, wenn das jeweilige Geschäftsleitungsmitglied der Veröffentlichung seiner Bezüge zustimmt und dies vertraglich fixiert wird.

2. Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Geschäftsleitung soll:

- a. bei ihren Entscheidungen die Beschlüsse der jeweiligen Anteilseigner einbeziehen,
- b. die Ziele der jeweils gültigen Strategie des Odenwaldkreises verfolgen,
- c. die Berichtspflicht im Inhalt und Turnus bei allen Rechtsformen nach § 90 AktG richten. Diese umfasst Planung, Jahresabschluss, Quartalsbericht und Berichte über unterjährige Geschäfte von wesentlicher Bedeutung,
- d. dem Beteiligungsmanagement nach Verabschiedung in den Gremien ihre Fünfjahresplanung zur Verfügung stellen. Das erste Planjahr ist quartalsscharf zu unterteilen,
- e. für ein angemessenes Risikomanagement sorgen (entsprechend AktG) und regelmäßig das Aufsichtsgremium darüber informieren,
- f. dem Beteiligungsmanagement rechtzeitig vor Vollzug geplanter Veränderungen gem. § 51 Ziffern 11 und 12 HGO (Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von wirtschaftlichen Unternehmen sowie Beteiligung an diesen, Umwandlung der Rechtsform) Informationen zur Prüfung vorlegen,
- g. dafür Sorge tragen, dass die Vorgaben der HGO beachtet werden, die Beteiligungsrichtlinie des Odenwaldkreises und der Beteiligungskodex des Odenwaldkreises Anwendung findet,
- h. dem Beteiligungsmanagement unverzüglich Änderungen oder Ergänzungen bei den Stammdaten, Organen, Beteiligungen, Finanzdaten, gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen oder Verträgen, steuerlichen Verhältnissen sowie Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz der drei letzten Geschäftsjahre mitteilen bzw. vorlegen,
- i. folgende Unterlagen / Informationen dem Beteiligungsmanagement zur Verfügung stellen:
 1. Trendplanung bis Mitte Dezember für das Folgejahr, 5-Jahres-Planung zu Jahresergebnis und Bilanzsumme,
 2. einen aussagekräftigen Quartalsbericht, bis 6 Wochen nach Ablauf jedes Quartals,
 3. den Jahresabschluss bis 30. Juni des Folgejahres. (Sollte kein testierter Jahresabschluss vorliegen, sind vorläufige Daten zu liefern.),
 4. die vorläufigen Protokolle der Sitzungen des Aufsichtsgremiums binnen drei Wochen nach Sitzungsdatum und (falls sich Änderungen ergeben haben) binnen zwei Wochen nach erfolgtem Beschluss über die jeweiligen Protokolle,

3. Interessenkonflikt

Geschäftsleitungsmitglieder sollen:

- a. Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber dem Aufsichtsgremium offen legen,
- b. Entgeltliche Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsgremiums übernehmen,
- c. Die Wahrnehmung von Ehrenämtern oder sonstigen Nebentätigkeiten, die nicht vergütet werden, gegenüber dem Aufsichtsgremium offen legen,
- d. keine Geschäfte mit der Beteiligung bzw. einem verbundenen Unternehmen abschließen bzw. fortsetzen, dergleichen auch nicht durch nahe stehende Personen oder Unternehmen des Geschäftsleitungsmitgliedes.

4. Vergütung

- a. Im Anstellungsvertrag sind die vom zuständigen Organ definierten Eckpunkte für die Entlohnung der Geschäftsleitung festzulegen.
- b. Die Vergütung der Geschäftsleitung soll neben fixen auch variable Vergütungsbestandteile mit einer entsprechenden schriftlichen Zielvereinbarung, die möglichst messbare Ziele enthält, haben.
- c. Die Zielvereinbarungen sollen auch Ziele im Sinne der Strategie des Odenwaldkreises enthalten.
- d. Die Vergütungsvereinbarung soll vorsehen, dass die Bezüge herabgesetzt werden können, wenn die Weitergewährung nach Lage der Gesellschaft unbillig wäre. Einzelbezüge der Mitglieder der Geschäftsleitung (Gesamtjahresbrutto aus Sicht der Gesellschaft) sollen im Jahresabschluss und Beteiligungsbericht ausgewiesen werden.

5. Führung

Die Geschäftsleitung soll:

- a. den Beschäftigten die Unternehmensziele vermitteln,
- b. klare und messbare operative Zielvorgaben zur Umsetzung und Realisierung des Unternehmensgegenstandes für die Beschäftigten des Unternehmens und der Tochter- oder weiter nachgelagerten Beteiligungsgesellschaften definieren,
- c. die Zusammenarbeit mit den Beteiligungen des Odenwaldkreises fördern, um gemeinsame Synergien zu nutzen,
- d. ein betriebliches Vorschlagswesen einrichten und über das Ergebnis im Aufsichtsgremium berichten,
- e. eine gute Zusammenarbeit mit der Arbeitnehmervertretung zu Wohle des Unternehmens und der Beschäftigten praktizieren,
- f. eine Antikorruptionsrichtlinie erstellen,
- g. die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch geeignete Maßnahmen wie Gleitzeitregelungen od. Teilzeitbeschäftigungen und geeignete Kinderbetreuungsmöglichkeiten fördern,
- h. darauf hinwirken, dass bei allen Planungen und Projekten die Rechte von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden und der Behindertenbeauftragte als Träger öffentlicher Belange systematisch eingebunden wird,
- i. die Gesundheit der Beschäftigten fördern,
- j. für einen effizienten und umweltgerechten Umgang mit natürlichen Ressourcen Sorge tragen,
- k. dafür Sorge tragen, dass das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) umgesetzt wird

6. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

- a. Die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse sollen nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften erfolgen, es sei denn, es liegt eine Ausnahmegenehmigung des RP Darmstadt vor.
- b. Unabhängig vom Grad und Höhe der Beteiligung sollen die Anteilseigner die Rechte nach §§ 53 und 54 HGrG zugunsten des Odenwaldkreises in den Satzungen bzw. Gesellschaftsverträgen verankern. Die Prüfung soll im Rahmen der Jahresabschlussprüfung erfolgen.
- c. Die Feststellung des Jahresabschlusses soll innerhalb der ersten 8 Monate bei Personen- und Kapitalgesellschaften erfolgen, innerhalb von 1 Jahr bei Eigenbetrieben und Zweckverbänden.
- d. Das Aufsichtsgremium soll Schwerpunkte für die Abschlussprüfung festlegen.
- e. Nach maximal 5 Jahren soll ein Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nicht nur des Prüfungsteams) erfolgen.
- f. Bei einem Wechsel der Prüfungsgesellschaft sollen zur Auswahl der neuen Prüfungsgesellschaft mindestens 5 geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

3. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie wurde vom Kreistag des Odenwaldkreises am 14.12.2015 beschlossen und tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Der Kodex wird in der Regel einmal jährlich vor dem Hintergrund rechtlicher Entwicklungen vom Beteiligungsmanagement überprüft und bei Bedarf angepasst.